

# § 2 KKV Verfahren zur Ausgabe der Kontrollblätter

KKV - Kabotagekontrollverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die während der Kabotage mitzuführenden Kontrollblätter nach dem Muster der Anlage 1 sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Mitteilung folgender Angaben auszugeben:
  1. 1. Name und Anschrift des Unternehmers, der in einem Mitgliedstaat zur grenzüberschreitenden gewerblichen Güterbeförderung zugelassen ist und der die Kabotagetätigkeiten in Österreich durchführen wird;
  2. 2. Nummer der Gemeinschaftslizenz;
  3. 3. Beginn der Kabotagetätigkeit und
  4. 4. die Anzahl der benötigten Kontrollblätter.
2. (2) Die Kontrollblätter sind für einen Gültigkeitszeitraum von 60 Tagen pro Kalenderjahr auszustellen.
3. (3) Sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer der Kontrollblätter keine Kabotagetätigkeit durchgeführt werden, dürfen neue Kontrollblätter für einen anderen Zeitraum nur ausgegeben werden, wenn die leeren, ungenutzten Kontrollblätter an die Ausgabebehörde retourniert wurden.

In Kraft seit 18.07.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)